

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Projekte

Bf. Senftenberg Gbf

T.016084433 - Gleiserneuerung Gl. 40-43

T.016086314 - Weichenerneuerung W152, W153, W155-159, W164-W167

DB InfraGO AG

Region Südost

Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (I.IA-SO-P 3)

Brandenburger Straße 1

04103 Leipzig

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	12
0.1	Angaben zur Baustelle	12
0.1.1	Lage der Baustelle	12
0.1.2	Besondere Belastungen	13
0.1.3	Vorhandene Anlagen	13
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	13
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	13
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken	13
0.1.3.4	Oberbau	14
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle	15
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	15
0.1.6	bleibt frei	15
0.1.7	bleibt frei	15
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen	15
0.1.9	Baugrund	16
0.1.10	Bleibt frei	16
0.1.11	Bleibt frei	16
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	16
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	16
0.1.14	Schutzmaßnahmen	16
0.1.15	bleibt frei	17
0.1.16	bleibt frei	17
0.1.17	Hindernisse	17
0.1.18	Kampfmittel	17
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	17
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung	18
0.1.19	Baustellenverordnung	18
0.1.20	Auflagen Dritter	18
0.1.21	bleibt frei	18
0.1.22	Vorarbeiten des AG	18
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	18
0.2	Angaben zur Ausführung	18
0.2.1	Bauablauf	18
0.2.2	Erschwernisse	20
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	20

0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	20
0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG	20
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN	20
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	20
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen.....	21
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	21
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	21
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	21
0.2.10	bleibt frei	21
0.2.11	bleibt frei	21
0.2.12	bleibt frei	21
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	21
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	21
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	22
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	22
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept	23
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept	23
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen	24
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik.....	25
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	25
0.2.15.2.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	25
0.2.15.2.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	26
0.2.15.2.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle	27
0.2.15.2.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung.....	28
0.2.15.2.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	29
0.2.15.2.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	30
0.2.15.2.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	31
0.2.15.2.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung.....	31
0.2.15.2.9	Deklarationsanalytik.....	32
0.2.15.2.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	32
0.2.15.2.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren...	33
0.2.15.2.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle	33
0.2.15.2.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	35
0.2.15.2.10.4	Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung	36

0.2.15.2.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	36
0.2.15.2.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen.....	37
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber	37
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan	38
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	38
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	39
0.2.20	bleibt frei	39
0.2.21	bleibt frei	39
0.2.22	bleibt frei	39
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5).....	39
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	40
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	40
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten.....	40
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung.....	40
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung	41
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	41
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	41
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich	41
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	41
0.2.32.1	Absteckung	41
0.2.32.2	Abnahmevermessung (inkl. Lichtraumvermessung)	42
0.2.32.3	Engstellendokumentation	42
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	43
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	43
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	43
0.4.1	Nebenleistungen	43
0.4.2	Besondere Leistungen	43
0.5	Technische Bearbeitung	43
0.5.1	Ausführungsunterlagen	43
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	43
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2).....	44

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauab-schnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
Los 1	T.084433 - Senftenberg GE Gl. 40-43, WV W181-191
Titel 10	Baustelleneinrichtung / Dokumentation Bf Senftenberg - Gleise
Titel 11	Bf Senftenberg – Gleiserneuerung Gl. 40: <u>Gleiserneuerung (konventionell) 300m:</u> Rückbau: 265 m Ks-54-Bs66-1667 34,15m K-54-H-1538 Neubau: 15m W14K-49-B70-1667 25m Ks-49-H-1538 237m Ks-49-Bs66-1538 Neubau 3 Iso MT,s im Gleis 40 <u>Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 300 m</u> • Lieferung 1.010 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • 1.380 m² Einbau einer wasserdurchlässigen Ausgleichsschicht KG 2 nach DBS 918062 mit einer Dicke von d=20cm, einschl. Lieferung Material durch den AN • 120 m² Einbau einer wasserdurchlässigen Ausgleichsschicht KG 2 nach DBS 918062 mit einer Dicke von d=30cm unter RGB, einschl. Lieferung Material durch den AN • Herstellung 600 m Rangierweg • Kabelkanalarbeiten • Unterstützung Aus-/Einbau Richtungsgleisbremse RGB Gl. 40 mit Hebezeug des AN
Titel 12	Bf Senftenberg – Gleiserneuerung Gl. 41 <u>Gleiserneuerung (konventionell) 386m:</u> Rückbau: 386m K-54-Bs66-1667 Neubau: 15m W14K-49-B70-1667 386m Ks-49-Bs66-1538 22,0m Ks-49-H-1538

	Neubau 2 Iso MT,s im Gleis 40 <u>Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 366 m</u> • Lieferung 1.320 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • 1.815 m2 Einbau einer wasserdurchlässigen Ausgleichsschicht KG 2 nach DBS 918062 mit einer Dicke von d=20cm, einschl. Lieferung Material durch den AN • 120 m2 Einbau einer wasserdurchlässigen Ausgleichsschicht KG 2 nach DBS 918062 mit einer Dicke von d=30cm unter RGB, einschl. Lieferung Material durch den AN • Herstellung 772 m Rangierweg • Kabelkanalarbeiten • Unterstützung Aus-/Einbau Richtungsgleisbremse RGB Gl. 41 mit Hebezeug des AN
Titel 13	Bf Senftenberg – Gleiserneuerung Gl. 42 <u>Gleiserneuerung (konventionell) 438 m:</u> Rückbau: 385m Ks-54-Bs66-1667 30m K-54-H-1538 Neubau: 15m W14K-49-B70-1667 395,50m Ks-49-Bs66-1538 28,40m Ks-49-H-1538 2x 469,65m 49E5 R260 Neubau 2 Iso MT,s im Gleis 40 <u>Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 438 m</u> • Lieferung 1.490 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • 2.320 m2 Einbau einer wasserdurchlässigen Ausgleichsschicht KG 2 nach DBS 918062 mit einer Dicke von d=20cm, einschl. Lieferung Material durch den AN • 120 m2 Einbau einer wasserdurchlässigen Ausgleichsschicht KG 2 nach DBS 918062 mit einer Dicke von d=30cm unter RGB, einschl. Lieferung Material durch den AN • Herstellung 880 m Rangierweg • Kabelkanalarbeiten • Unterstützung Aus-/Einbau Richtungsgleisbremse RGB Gl. 42 mit Hebezeug des AN

Titel 14	Bf Senftenberg – Gleiserneuerung Gl. 43 <u>Gleiserneuerung (konventionell): 503 m</u> Rückbau: 471 m Ks 54-Bs66-1667 32 m Ks 54-H-1667 Neubau: 457m Ks-49-Bs66-1538 22,50m Ks-49-H-1538 <u>Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 503 m</u> • Lieferung 1.720 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • 2.400 m² Einbau einer wasserdurchlässigen Ausgleichsschicht KG 2 nach DBS 918062 mit einer Dicke von d=20cm, einschl. Lieferung Material durch den AN • 120 m² Einbau einer wasserdurchlässigen Ausgleichsschicht KG 2 nach DBS 918062 mit einer Dicke von d=30cm unter RGB, einschl. Lieferung Material durch den AN • Herstellung 1.006 m Rangierweg • Wiederherstellung des Regelquerschnittes gemäß Ril 800.0130 • Kabelkanalarbeiten • Unterstützung Aus-/Einbau Richtungsgleisbremse RGB Gl. 43 mit Hebezeug des AN
Titel 15	Bf Senftenberg – Gleiserneuerung Wv W181-W191 Rückbau: 252 m Gleis Neubau: 252 m Ks-49-Bs66-1538 <u>Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 530 m</u> • Lieferung 870 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • 1.262 m² Einbau einer wasserdurchlässigen Ausgleichsschicht KG 2 nach DBS 918062 mit einer Dicke von d=20cm, einschl. Lieferung Material durch den AN • Herstellung 504 m Rangierweg • Wiederherstellung des Regelquerschnittes gemäß Ril 800.0130 • Kabelkanalarbeiten

Los 2	T. 086314 – Senftenberg WE W152,153,155-159,164-167, Rb/Ls W177
Titel 10	Baustelleneinrichtung / Dokumentation Bf Senftenberg - Weichen
Titel 11	Weichenerneuerung Senftenberg W152 mit vBE: Weichenerneuerung WBK+konventionell Rückbau: EW 49-190-1:9 I St Neubau: EW 49-190-1:9 I B 3,09m w10003-1667 (Wv W152-W153) • Lieferung 166 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • Ausbau / Entsorgung Bodenmassen für Ausgleichsschicht D 20 cm 72 to • Lieferung, Einbau Ausgleichsschicht D20 cm 180 m2 • Rangierweg 50m herstellen
Titel 12	Weichenerneuerung Senftenberg W153 mit vBE: Weichenerneuerung WBK+konventionell Rückbau: EW 49-190-1:9 I St 12,36m K-49-Bs62-1667 (Gl. 39) 3,10m K-49-H-1613 (Gl. 39) 21,90m K-49-St-1667 (Wv W153-W156) Neubau: EW 49-190-1:9 I B 15m W14K-49-B70-1667 (Gl. 39) 14m w10003-1667 (Wv W153-W156) • Lieferung 220 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • Ausbau / Entsorgung Bodenmassen für Ausgleichsschicht D 20 cm 110 to • Lieferung, Einbau Ausgleichsschicht D20 cm 275 m2 • Rangierweg 65m herstellen
Titel 13	Weichenerneuerung Senftenberg W155 mit vBE: Weichenerneuerung WBK+konventionell Rückbau: EP 49-190-1:9 r St 12,56m K-49-Bs66-1667 (Gl. 38) 2,85m K-49-H-1613 (Gl. 38) 7,76m Ks-49-Bs66-1667 (Gl. 37) 3,05m K-49-H-1639 (Gl. 37) Neubau: EW 49-190-1:9 r B 15m W14K-49-B70-1667 (Gl. 38) 15m W14K-49-B70-1667 (Gl. 37) • Lieferung 275 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN

	• Ausbau / Entsorgung Bodenmassen für Ausgleichsschicht D 20 cm 150 to • Lieferung, Einbau Ausgleichsschicht D20 cm 350 m2 • Rangierweg 75m herstellen
Titel 14	Weichenerneuerung Senftenberg W156 mit vBE: Weichenerneuerung WBK+konventionell Rückbau: EW 49-190-1:9 r St 12,56m Ks-54-H-1667 (Wv W154-W156) Neubau: EW 49-190-1:9 r B 2,69m w10003-1667 (Wv W156-W157) • Lieferung 275 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • Ausbau / Entsorgung Bodenmassen für Ausgleichsschicht D 20 cm 150 to • Lieferung, Einbau Ausgleichsschicht D20 cm 350 m2 • Rangierweg 75m herstellen
Titel 15	Weichenerneuerung Senftenberg W157 mit vBE: Weichenerneuerung WBK+konventionell Rückbau: EW 49-190-1:9 I St 14,00m Ks-49-St-1667 (Wv W157-W158) Neubau: EW 49-190-1:9 I B 6,09m w10003-1667 (Wv W157-W158) • Lieferung 170 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • Ausbau / Entsorgung Bodenmassen für Ausgleichsschicht D 20 cm 85 to • Lieferung, Einbau Ausgleichsschicht D20 cm 200m2 • Rangierwegs 50m herstellen
Titel 16	Weichenerneuerung Senftenberg W158 mit vBE: Weichenerneuerung WBK+konventionell Rückbau: EW 49-190-1:9 I St 13,40m Ks-49-St-1667 (Wv W158-W159) 13,31m K-49-Bs66-1613 (Gl. 36) 3,30m K-49-H-1667 (Gl. 36) Neubau: EW 49-190-1:9 I B 6m w100003-1667 (Wv W158-W159) 15m W14K-49-B70-1667 • Lieferung 250 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • Ausbau / Entsorgung Bodenmassen für Ausgleichsschicht D 20 cm 130 to • Lieferung, Einbau Ausgleichsschicht D20 cm 305m2

	• Rangierweg 65m herstellen
Titel 17	Weichenerneuerung Senftenberg W159 mit vBE: Weichenerneuerung WBK+konventionell Rückbau: EW 49-300-1:9 r St 11,51m K-49-Bs-60-1667 (Gl. 35) 2,80m K-49-H-1587 (Gl. 35)) 46,85m K-49-Bs65-1667 (Wv W159-W178) 5,70m K-49-H-1667 (Gl. 35; Wv W159-W178) Neubau: EW 49-300-1:9 r B 30m W14K-49-B70-1667 (Gl. 35; Wv W159-W178) 36m Ks-49-Bs66-1538 (Wv W159-W178) • Lieferung 450 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • Ausbau / Entsorgung Bodenmassen für Ausgleichsschicht D 20 cm 260 to • Lieferung, Einbau Ausgleichsschicht D20 cm 605 m2 • Rangierweg 110m herstellen
Titel 18	Weichenerneuerung Senftenberg W164 mit vBE: Weichenerneuerung WBK+konventionell Rückbau: EW 49-190-1:9 r St 12,01m W-49-B70-1428 (Gl. 28) 3,60m Ks-49-H-1428 (Gl. 28) Neubau: EW 49-190-1:9 r B 2m w10003-1667 (Wv W162-W164) 15m W14K-49-B70-1667 (Gl. 28) • Lieferung 230 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • Ausbau / Entsorgung Bodenmassen für Ausgleichsschicht D 20 cm 120 to • Lieferung, Einbau Ausgleichsschicht D20 cm 275 m2 • Rangierweg 104m herstellen
Titel 19	Weichenerneuerung Senftenberg W165 mit vBE: Weichenerneuerung WBK+konventionell Rückbau: EW 49-300-1:9 r H 12,46m W-49-B70-1493 (Gl. 32) 2,54m K-49-H-1667 (Gl. 32) 4,39m K-49-H-1538 (Wv W164-W165) Neubau: EW 49-300-1:9 r B 15m W14K-49-B70-1667 (Gl. 32) 6m w10003-1667 (Wv W164-W165) • Lieferung 275 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN

	• Ausbau / Entsorgung Bodenmassen für Ausgleichsschicht D 20 cm 120 to • Lieferung, Einbau Ausgleichsschicht D20 cm 275 m2 • Rangierweg auf 70m neu herstellen
Titel 20	Weichenerneuerung Senftenberg W166 mit vBE: Weichenerneuerung WBK+konventionell Rückbau: EW 49-190-1:9 r St 12,11m Ks-49-Bs66-1587 (Gl. 25) 6,55m Ks-49-H-1538 (Gl. 25; Gl. 26) 12,76m Ks-49-Bs66-1449 (Gl. 26) 3,10m Ks-49-H-1613 (Wv W161-W166) Neubau: EW 49-190-1:9 r B 30m W14K-49-B70-1667 (Gl. 25; Gl. 26)) 2m w100003-1667 (Wv W161-W166) • Lieferung 310 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • Ausbau / Entsorgung Bodenmassen für Ausgleichsschicht D 20 cm 150 to • Lieferung, Einbau Ausgleichsschicht D20 cm 350 m2 • Rangierweg 100m herstellen
Titel 21	Weichenerneuerung Senftenberg W167 mit vBE: Weichenerneuerung WBK+konventionell Rückbau: EW 49-300-1:9 I St 6,25m Ks-49-Bs66-1667 (Gl. 21) 5,9m K-49-H-1667 (Gl. 21; Wv W161-W167) 12,21m W49-B70-1667 (Wv W161-W167) 11,30m W-49-B70 2,4-1667 (Wv W167-W169) 3,40m K-49-H-1471 (Wv W167-W169) Neubau: EW 49-300-1:9 I B 75m W14K-49-B70-1667 • Lieferung 360 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • Ausbau / Entsorgung Bodenmassen für Ausgleichsschicht D 20 cm 265 to • Lieferung, Einbau Ausgleichsschicht D20 cm 625 m2 • Randweg 120m herstellen

Titel 22	A/Ls Senftenberg Weiche 177 Rückbau EW 49-190-1:9 St und 9m Ks-49-Bs66/H-1667 Lückenschluss W177: 32 m Ks 49-Bs66-1538 • Lieferung 120 to Gleisschotter (Grund-/Deckschotter) nach DBS 918061 auf Transporteinheit des AN • Ausbau / Entsorgung Bodenmassen für Ausgleichsschicht D 20 cm 70 to • Lieferung, Einbau Ausgleichsschicht D20 cm 160 m2 • Randweg 35m herstellen
----------	--

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Brandenburg

Stadt/Landkreis: Senftenberg / Oberspreewald-Lausitz

Lage im Netz:

Strecke: 6193

von Lübbenau bis Kamenz

von km 126,9 bis km 127,7

Bahnhof: Senftenberg (BSN), Gl. 40-43, W152, W153, W155-W159, W164-W167

von Weiche/Signal bis Weiche/Signal

von km bis km

Lage des Bahnkörpers:

Geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Industriegebiet / Wohn-Mischgebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Die Gleise liegen in Insellage im Güterbahnhof, daher besteht nur ein Zugang über die Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene

Zufahrten über Stadtstraße Reppister Straße (Gl. 60ff.) und Güterbahnhofstraße (Gl. 156)

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Gleis 64

Besonderheiten der Aufgleisstelle: keine

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Darüber hinaus ist eine Eingleisstelle für Belange eines Zweiwege-Oberleitungsmontagefahrzeugs des AN OL herzustellen.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Siehe beiliegende Anlage 3.15.

Für Ver- und Entladungsarbeiten sowie Lagerungsmöglichkeiten ist für den Umbau der einzelnen Gleise ein jeweiliges Nachbargleis mitzusperren.

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden:

Siehe beiliegendes Messradprotokoll.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Siehe beiliegendes Planwerk.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenklasse

R120

Streckenstandard	D4 – 22,5t – 8,0t/m
Streckenbelastung	=< 10.000 Lt/Tag
Abweichende maximale Last	---- auf Bauwerken (Brücken/ Durchlässe/ Viadukte) im Baugleis und zuführenden Streckenabschnitten für Maschinen in Arbeitsstellung.

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis:	vzg= 25 Km/h (Gl. 40-43; W152; W153; W155-W159; W164; W166; W167)
Nachbargleise	vzg= 25 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinsten Radius:	190 m
Größte Überhöhung:	0 mm
Größte Längsneigung:	<= 6,7 ‰ (W165)

Gleisabstände:

Gl. 40 zu Gl. 39:	a= 4,42 m – 4,48 m
Gl. 40 zu Gl. 41:	a= 4,52 m – 4,80 m
Gl. 41 zu Gl. 42:	a= 4,50 m – 4,70 m
Gl. 42 zu Gl. 43:	a= 4,50 m – 4,50 m
Gl. 43 zu Gl. 44:	a= 4,50 m – 4,70 m

0.1.3.4 Oberbau**Gleise 40-43 u. GE Wv W181-W191:**

Die zu erneuernden Gleise und die Wv W181-W191 erhalten die neue Oberbauform **Ks-49-Bs66-1538**, im Bereich der Richtungsgleisbremsen (RGB) wird die Oberbauform **Ks-54-H-1538** inkl. Anschlussbereichen mit jeweils 6 Stück Holzschwellen eingebaut. In den Anschlussbereichen der Weiche 152 je 15m **W14K-49E5-B70-1667** eingebaut.

Die 4 Richtungsgleisbremsen werden mit der vorhandenen Schienenform S54 aus- und wieder eingebaut. Die vorhandenen Schweißungen sind zu schälen. Die RGBs bekommen neue Holzschwellen, welche aber durch das Signalwerk Wuppertal selber eingebaut werden. Es werden Holzschwellen zwischen dem jeweiligen Weichenbereich und RGB neu eingebaut.

Siehe auch beiliegende PGT.

Weichen:

In den Anschlussbereichen der zu erneuernden Weichen werden je 15m **W14K-49E5-B70-1667** eingebaut. Die Weiche 177 ist zurückzubauen und im Lücke mit der Oberbauform **°Ks-49-Bs66-1538** zu schließen. Hierfür liegt eine Plangenehmigung aus dem Jahr 2025 vor. Die Grenzzeichen der zu erneuernden Weichen sind bauzeitlich aus- und wieder einzubauen.

Für den Einbau ist neues Material (Schiene, Schwelle, Schotter) zu verwenden. Die vorhandenen S49-Schienen, die vorhandenen Stahlschwellen und die Weichenfahrbahnen werden verschrottet. Es sind neue Schienen der Form 49E5 R260 einzubauen. Im Umbaubereich ist das Schleifen der Schienen vorgesehen.

Siehe auch beiliegende PGT.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Siehe Pkt. 0.1.8.

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Siehe Punkt 0.2.15.2.3

Bereitstellungs- und Montageflächen:

Fläche 1:

Neben Gleis 64 Links der Bahn

Größe: ca. 6.605 m², teilweise befestigte Fläche

Fläche 1 besteht aus Bahn- und Fremdgrund.

Bahngrund Flur Nr. 8, Fs 81 mit einer Fläche von 3.450 m² und

Fremdgrund Flur Nr. 8, Fs 86, 88 und 289 mit einer Fläche von 3.155 m², Gemeinde Senftenberg Gemarkung Senftenberg

Einschränkungen in der Nutzung: Abstimmung mit dem Eigentümer Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH in Senftenberg.

Für die Fläche wurde zwischen Grundstückseigentümer (Vermieter) und der DB InfraGO AG (Mieter) für den oben genannten Zeitraum noch kein Mietvertrag abgeschlossen. Der AN hat sich mit dem Grundstückseigentümer über die Nutzung selbstständig zu einigen und hat die Kosten in die entsprechenden LV-Positionen zu verpreisen.

Inanspruchnahme bzw. Rekultivierung der Lagerflächen hat in Absprache mit dem Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Fläche 2:

Zwischen Gleis 156 und 157

Größe: ca. 2.500 m²

Befestigte Ladestraße auf Bahngrund

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Es liegt kein GTB vor.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Siehe auch beiliegenden LBP.

Gewässerschutz

Die Umbaubereiche befinden sich nicht in einem Wasser- und Heilquellenschutzgebiet.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht-/Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle und dem Baubereich angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

Belange des Boden- und Denkmalschutzes:

Bleibt frei.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Das Antreffen von Kampfmitteln ist nicht wahrscheinlich. Die Auswertung hat keinen Verdacht für das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben und weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Georadarmessung/Oberflächensondierung

Bleibt frei

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Bleibt frei

Verzicht auf Kampfmitteluntersuchung

entfällt

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Die Gestellung durch den AN

Die Gestellung einer baubegleitenden Fachaufsicht für Kampfmittelräumarbeiten, die den Vorgaben gemäß SprengG, insbesondere § 20 SprengG entspricht, obliegt dem AN.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist zwingend das jeweilige Länderrecht bzgl. Räumung zu beachten.

Es ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der sich der Bergungsablauf der Kampfmittelräumung und die erbrachten Leistungen ergeben.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

Hinweise und Forderungen aus der Plangenehmigung, außer Umweltbelange, sind einzuhalten und umzusetzen.

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Bleibt frei.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

- Weichenumbau mit Weichenbaukran
- Alle Baustellen sind Inselbaustellen
- Weichenlieferungen per LKW zur BE-Fläche am Gleis 156
- Kein Befahren des (Erd-)Planums mit luftbereiften Fahrzeugen

Richtungsgleisbremsen:

Die Richtungsgleisbremsen in den Gleisen 40 bis 43 werden nicht erneuert, sondern nur instand gesetzt. Baubegleitend als Zusammenhangsleistung werden die Richtungsgleis-bremsen vor der Gleiserneuerung ausgebaut, verfahren zur Ladestraße Gl. 156, durch Fachpersonal des Signalwerk (SW) Wuppertal zeitgleich mit dem Umbau instand gesetzt und anschließend wieder verfahren und fachgerecht eingebaut. Der Aus- und Einbau der Gleisbremse erfolgt mit Hebetechnik des AN Oberbau. An den RGB's werden Holzschwellen gewechselt, gebohrt und aufgeplattet. Diese Leistungen erfolgen durch SW Wuppertal. Die Arbeiten werden durch den Fachdienst LST fachlich begleitet.

Bautechnologie:

Zusammenfassung der Angaben aus dem LV bei unterschiedlichen Bauverfahren:

Von km	Bis km	Länge (m)	Ggf. Bauwerk	Bautechnologie Gleis	Bautechnologie Bettung	Bautechnologie Plv
WE W126	WE W152	302	Gl. 40	konventionell	konventionell	NUR im Bereich der RGBs Gleise 40-43 Ausgleichsschicht D 30 cm wasserdurchlässig
WE W124	WE W152	388	Gl. 41	Konventionell	Konventionell	
WE W123	WE W154	440	Gl. 42	Konventionell	Konventionell	
WE W114	WE W154	500	Gl. 43	konventionell	Konventionell	
			W152	WBK+konventionell	konventionell	Konventionell Ausgleichsschicht D 20cm wasserdurchlässig
			W153	WBK+konventionell	Konventionell	
			W155	WBK+konventionell	Konventionell	
			W156	WBK+konventionell	Konventionell	
			W157	WBK+konventionell	Konventionell	
			W158	WBK+konventionell	Konventionell	
			W159	WBK+konventionell	Konventionell	
			W164	WBK+konventionell	Konventionell	
			W165	WBK+konventionell	Konventionell	
			W166	WBK+konventionell	Konventionell	
			W167	WBK+konventionell	konventionell	

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten, gemäß Rahmenterminplans des AG /wie folgt:

Zur Bauanlaufberatung werden die Zeiten noch mal endgültig festgelegt.

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß Rahmenterminplans des AG /gemäß der in der Tabelle genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird durch den AG (BzS) festgelegt.

Während der Vor- und Nacharbeiten erfolgt die Sicherung zum Nachbargleis gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch ATWS und Sicherungsposten.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Bleibt frei.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der

Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kuppel- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub Gleis/Weiche	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
	Altschwellen Gleis aus Beton und Holz	Entsorgung	LKW	BE Fläche AN Senftenberg (Fläche 1)
	Schrott Schiene GE	Entsorgung	Container	BE Fläche AN Senftenberg (Fläche 1)
	Altschwellen Weichen aus Beton und Holz	Entsorgung	LKW	BE Fläche Senftenberg (Fläche 2, Ladestr.)
	Schrott Schiene WE	Entsorgung	Container	BE Fläche Senftenberg (Fläche 2, Ladestr.)

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind

öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

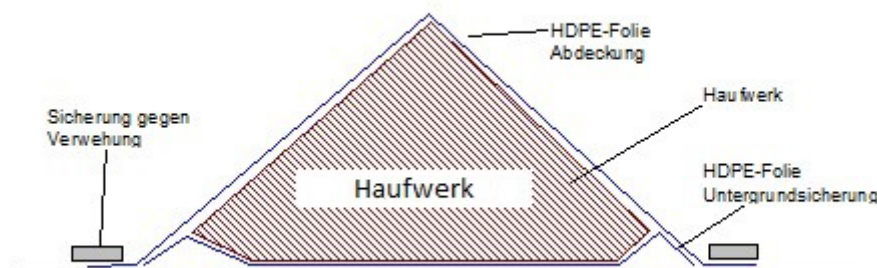
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2, GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuft Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

02.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzent) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat auf der Baustelle (vor Ort) einen Abfallverantwortlichen der Baustelle (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position).

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für Probenahme, Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich nach DIN EN ISO / IEC 17025 zertifizierte bzw. durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle akkreditierte Nachauftragnehmer einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Südost Projekt Bf Senftenberg Komplex 2026
---	---

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)
---	------------------------

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbrauchsmaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbstständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG planfestgestellten BE-Flächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbstständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV-Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung auf Grundlage der Zuordnungswerte LAGA M 20 aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten und Einstufungen:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Einstufung nach LAGA M 20
Boden	170504	LAGA Z0, Z1, Z1.2, Z2
Gleisschotter	170508	LAGA Z0, Z1, Z1.2, Z2
Beton(bruch)	170101	LAGA Z0, Z1, Z1.2, Z2
Ziegel	170102	
Fliesen und Keramik	170103	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	170107	

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Materialklasse gemäß EBV
Boden ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-0*
Boden ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3
Gleisschotter	17 05 08	GS-0, GS-1, GS-2, GS-3
Beton(bruch)	17 01 01	RC-1, RC-2, RC-3
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

BM-x: Bodenmaterial Materialklasse X mit **bis zu 10 %** mineralische Fremddanteile

BM-Fx: Bodenmaterial Materialklasse X mit **bis zu 50 %** mineralische Fremddanteile

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen/Einstufungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach EBV oder BBodSchV vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Der AG wird die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaurubatur gemäß LAGA/EBV untersuchen und klassifizieren lassen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen des Bauvertrages zuordnen zu können.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach EBV oder BBodSchV, vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen **zur Beseitigung** (größer LAGA Z2)/größer jew. Materialklasse 3 nach EBV/EBV auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

zu informieren.

0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

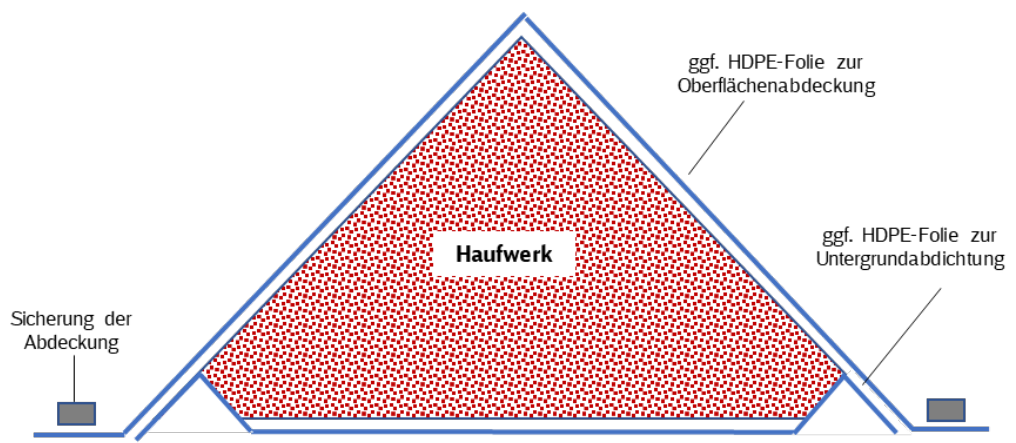
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2 bzw. GS2 und GS3/ RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdstoffen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengenermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG beigestellt. Der AN hat dazu die Durchführung jeder einzelnen baubegleitenden Analyse für alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter jeweils 21 Kalendertage vorher über den AG zu veranlassen. Der AN hat dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallverantwortlichen des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen sind zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, Umrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Entsorgungsgenehmigung) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Verbleibsnachweis).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzendes Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BlmSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen, einzuscannen und dem VE als Anhang beizufügen. Die Annahmeerklärung ist vom AN auszufüllen und mit folgendem Zusatz zu signieren: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: AN, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB rechtzeitig anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer und / oder Entsorger nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Lieferscheine / Wiegenoten in der Spalte des Beförderers und Entsorgers der verwendeten Registerbelege zu erfassen und diese in der Rolle des Entsorgers qualifiziert zu signieren.

Für die ordnungsgemäße Verbleibsdokumentation der entsorgten ngA ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der RB im eANV-System die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papiaerausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

0.2.15.2.10.4 Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung

Sofern der AN mittels der vorgesehenen LV-Position mit der Erstellung der erforderlichen Einbaudokumentation gemäß § 25 der ErsatzbaustoffVO für die von ihm in technische Bauwerke eingebauten mineralischen Ersatzbaustoffe beauftragt wurde, hat er diese elektronisch im System ZEDAL zu erbringen.

Der Auftragnehmer wird in diesem Fall vom AG als Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) festgelegt und hat für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ist diese ebenfalls vom AN im ZEDAL zu erstellen und ersetzt das Deckblatt, die Lieferscheine sind auch hier wie oben beschrieben zu erstellen.

Nach Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus durch den AG legt dieser eine elektronische Akte und das Deckblattformular in ZEDAL an, der AN hat dazu die entspr. Daten der MEB zuzuliefern. Der AN erstellt anschließend aus dem Deckblatt einen Muster-Lieferschein, und generiert daraus die benötigten Lieferscheine, vervollständigt und signiert diese elektronisch. Nach Abschluss des MEB-Einbaus ist die vollständige Dokumentation dem AG zu übergeben.

0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind dem AG die folgenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

- Abfallrechtliche Verbleibsnachweise wie beschrieben (Kopien ausreichend)
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwägung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
	Schienen 49E5	Offentl. Bahnwagen AG	Tarifpunkt	Gl.40-43, Wv 181-191 + Weichen
	Betonschwellen B70, Bs66	LKW AG	BE-Fläche Bf Senftenberg	Gleise + Weichen
	Weichen	LKW AG	BE-Fläche Bf Senftenberg (Fläche 2)	Weichen

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Ausnahme – Beistellung Oberbaumaterial durch AN:

Abweichend von VOB C DIN 18325 – Gleisbauarbeiten, ergänzend zu den „Besondere Vertragsbedingungen“ Ziffer 16.4 und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ werden folgende Materialien und Stoffe durch den **AN** gestellt bzw. durch diesen angeliefert.

Liefertermin/ Bereitstellung an Baustelle	Material	Transportmittel	Abholort	Verwendung
	Bodenmaterial n. DBS 918062	Nach Wahl AN	Lieferwerk des AN	Gl.40-43, Weichen
	Randwegmaterial	Nach Wahl AN	Lieferwerk des AN	Gl.40-43, Weichen
	Grund- und Deckschotter	Nach Wahl AN	Lieferwerk des AN	Gl.40-43, Weichen

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Bf Senftenberg,

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 12 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Keine Besonderen Anmerkungen.

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Gesperrtes Gleis entsprechend der baubetrieblichen Anmeldung.

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfzüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Die angemeldeten Langsamfahrstellen wie in der Anlage 3.xx Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Betriebliche Besonderheiten:

Keine

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Während der Baumaßnahme ist die Abschaltung der Oberleitungsanlagen erforderlich. Es sind Anpassungs- und Regulierungsarbeiten an der OLA vorzunehmen. Alle Erdungen für OLA-Maste sind bauzeitlich ab- und wieder anzubauen.

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.xx Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Im Bereich der Weichen- und Gleiserneuerungen sowie der Lückenschlüsse ist die Bettung vollständig zu erneuern. Die Mindestbettungsdicke beträgt gemäß Ril 820.2010 30 cm unter der Schwelle im Bereich der nicht überhöhten Schiene. Die Breite des Vorkopfschotters beträgt 40 cm.

Das Verlegeplanum ist max. 4 cm unter Sollhöhe UK Schwelle herzustellen. Die Bettungsarbeiten sind gemäß Ril 824 auszuführen. Alles Weitere siehe Leistungsverzeichnis.

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Im Baubereich sind beidseits der Gleise und Weichen Rangierwege vorhanden. Im Zuge der Weichenerneuerung sind mit Herstellung des Regelprofils die Rangierwege profilgemäß (wieder-) herzustellen.

Die Randwegabdeckung ist aus trittfesten, verwitterungsbeständigen, wasserdurchlässigen und zumindest teilweise gebrochenen Bodenstoffen, herzustellen. Sie soll eine Mindestdicke von 0,10 m erhalten, die Breite soll $b \geq 0,80$ m betragen.

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

In allen zu erneuernden Gleisen und Weichen ist eine Ausgleichsschicht mit einer Schichtstärke von 20 cm anzuordnen. Im Bereich der RGBs in den Gleisen 40 bis 43 ist lt. bahninterner Einbauvorschrift

eine Schichtdicke von 30 cm einzubauen. In das angrenzende Gleis ist keilförmig anzugleichen. Diese Ausgleichsschicht ist wasserdurchlässig auszubilden und hat der DBS 918062 zu entsprechen. Der AN hat diese Materialien frei Baustelle auf Transporteinheiten nach seiner Wahl und Technologie zu liefern und einzubauen.

Den ausgebauten Boden hat der AN auf eigenen Transporteinheiten zu seiner BE-Fläche zu transportieren, dort sortenrein und nach Ausort (Gleis/Weiche) getrennt zu lagern und fachgerecht zu entsorgen.

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung (inkl. Lichtraumvermessung)

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883.3400 & 883.3500 für die Gleise und Weichen in den Umbau- und Anschlussbereichen (Anpassungsbereiche) durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Zu überprüfendes Lichtraumprofil:

- Regellichtraum GC nach Ril 800.0130A01 mit den Maßen/Bestimmungen für die Seitenräume gemäß Regellichtraum nach EBO, bei Einragungen in die Seitenräume sind diese zu kennzeichnen (Einragung Bereich A bzw. B GC/EBO)
- Grenzlinie GC, bei Einragungen sind diese zu kennzeichnen
- wird die Grenzlinie GC verletzt, ist im Weiteren für die fahrzeugbezogenen Streckenfreigaben abgestuft zu prüfen, ob die Grenzlinien DE3, DE2 und als kleinste Grenzlinie G2 verletzt werden.

Die Gleisvermarkung ist nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Zerstörte oder beschädigte Punkte des übergebenen Festpunktfeldes sind auf Kosten des AN zu ersetzen und nach den Kriterien der Ril 883.2000 / 883.3000 neu zu bestimmen.

Bei Neuvermarkung der GVP als Bauleistung (z.B. GV-Pfosten) sind die Koordinaten der GVP nach den Kriterien der Ril 883.2000 / 883.3000 neu zu bestimmen.

Im Zuge der Messungen zur Gleisvermarkung sind die Lage- und Höhenfestpunkte nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Zerstörte oder beschädigte Punkte sind gem. Ril 883.2000 auf Kosten des AN zu ersetzen und neu zu bestimmen.

Die Ergebnisse sind gemäß Ril 883.3400 der Projektleitung und zur Kenntnis der Abteilung Ingenieurvermessung DB Netz AG I.NA-SO-I 32 (iv-suedost@deutschebahn.com) zu übergeben. Geänderte oder neue Festpunkte und Gleisvermarkungspunkte sind zur Prüfung nach Ril 883.5600 bei der Abteilung Ingenieurvermessung vorzulegen.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Engstellendokumentation

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885. Informationen zum Themenbereich Lichtraum (u. a. Beschreibung der Schnittstelle) können auf folgender Seite abgerufen werden: <https://ipid.dbnetze.com/start>

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB Netz AG, I.NA-SO-I 3, Datenmanagement Region Südost (isd-suedost@deutschebahn.com).

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben. Die Übergabe hat 2 Wochen nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen, siehe Leistungsverzeichnis

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG / der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfra.go.com/web/schienennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 15-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 15-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.

0.6 Sonstiges

Der AN Bau hat für den Ausbau der Richtungsgleisbremsen (RGB) einen Eisenbahndrehkran für Ausbau, Verfahren zur Fläche und Wiedereinbau zu stellen. Die Auswechslung der Holzunterschwellung, einschließlich Bohren und Aufplatten, nimmt das Signalwerk Wuppertal selbständig vor.

Die vorhandenen Schienen (S54) werden in der ausgebauten Länge genauso wieder eingebaut, damit keine neue Kabelwicklung eingebaut werden muss.

Die Erdarbeiten im Bereich der RGBs sind durch den AN Oberbau auszuführen. Die RGB ist dann wieder fachgerecht auf das Verlegeplanum aufzusetzen und im Nachgang mit Deckschotter zu verfüllen. Vor und hinter der RGB ist jeweils eine Hohlschwelle einzubauen oder vorhandene wiederzuverwenden. Siehe hierzu auch bei den LV-Positionen.